

Benutzungsgebührensatzung für das Freibad Bühlot-Bad

Nach § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bühlertal am 16.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§1

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Freibades „Bühlot-Bad“ der Gemeinde Bühlertal und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer des Freibades und der dazugehörigen Einrichtungen.

§3

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Inanspruchnahme seiner Einrichtungen fällig.

§4

Höhe der Gebühren

	Erwachsene	Kinder und Jugendliche 7 bis einschl. 15 J.	Ermäßigt Erwachsene	Ermäßigt Kinder und Jugendliche 7 bis einschl. 15 J.	Senioren ab 63 J.
Einzeleintritt	4,50 €	2,50 €	2,50 €	1,20 €	4,00 €
Abendtarif ab 17.30 Uhr	3,00 €	1,50 €	1,50 €	0,80 €	3,00 €
10er Karte	40,00 €	20,00 €	20,00 €	10,00 €	35,00 €
Familientarif A 1 Erw., ab 1 Kind	6,00 €				
Familientarif B 2 Erw., ab 1 Kind	10,00 €				
Saisonkarte (personalisiert)	99,00 €	49,00 €	49,00 €	25,00 €	89,00 €
Saisonkarte Familientarif A 1 Erw., ab 1 Kind (personalisiert)	125,00 €				
Saisonkarte Familientarif B 2 Erw., ab 1 Kind (personalisiert)	205,00 €				

Sonstige Leistungen	
Sonnenliege (Leihgebühr ganztags)	5,00 €
Strandkorb (Leihgebühr ganztags)	10,00 €
Schwimmkurs Gruppe Erwachsene (10 Einheiten à 45 min)	200,00 €
Schwimmkurs Gruppe Kinder (10 Einheiten à 45 min)	150,00 €
Schwimmkurs Einzel Kinder und Erwachsene (1 Einheit à 30 min)	35,00 €
Schlossauswechslung Spindfach oder Strandkorb bei Schlüsselverlust	40,00 €
Pfand	
Pfand Spindfach	1,00 €
Pfand Sonnenliege und Strandkorb	5,00 €

§ 5 Ermäßigungen der Gebühren

(1) Die ermäßigten Gebühren (siehe § 4) gelten für folgenden Personengruppen: behinderte Menschen bei Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, Bundesfreiwilligendienstleistende, Leistende des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) sowie des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), Asylbewerberleistungsbezieher und Bürgergeld-Bezieher. Schüler, Studenten und Auszubildende ab 16 Jahren zahlen den ermäßigten Tarif für Erwachsene. Ein geeigneter Nachweis ist in allen Fällen vorzulegen.

(2) Folgende Personengruppen bekommen kostenlosen Zugang zum Freibad und seinen Einrichtungen: Kinder bis einschließlich 6 Jahre, Begleitpersonen von behinderten Kindern oder Erwachsenen sofern diese laut Ausweis eine Begleitung benötigen (Merkzeichen B), Schüler und Lehrer Bühlerländer Schulen im Rahmen des Sportunterrichts sowie das Kindergartenpersonal im Rahmen des Besuchs mit einer Kindergartengruppe. Die sonstigen Leistungen nach § 4 sind jedoch auch bei kostenfreiem Zutritt zum Freibad gebührenpflichtig.

(3) Für die Familientarife wird kein (Landes-)Familienpass vorausgesetzt bzw. ist dieser nicht notwendig. Als Familie zählen in häuslicher Gemeinschaft lebende Kinder (bis einschließlich 15 Jahre), Eltern, Pflegeeltern und Alleinerziehende; Großeltern gehören unabhängig vom Wohnort zur Familie.

(4) Der Seniorentarif wird ab 63 Jahre gewährt. Als Nachweis ist der Personalausweis vorzuzeigen.

§ 6

Zutritt, Gültigkeit der Karten

(1) Einzeleintrittskarten (inkl. Abendtarif) berechtigen nur zum einmaligen Eintritt und werden nach Verlassen des Freibades ungültig. Die Einzeleintrittskarte gilt nur in der jeweiligen Freibadsaison.

(2) Die 10er-Karten sind nicht personalisiert und daher übertragbar. Bei den 10er-Karten wird jeder Eintritt elektronisch erfasst bzw. abgezogen. Mehrere Personen können mit einer 10er-Karte das Freibad betreten. Dabei wird jedoch für jede Person ein Eintritt entwertet. Die 10er-Karten gelten für die Saison, in der sie ausgestellt werden, sowie für die nächste Freibadsaison; danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Die Plastikkarte ist nach Verbrauch aller Eintritte an der Schwimmbadkasse abzugeben, da sie lediglich kostenlos zur Verfügung gestellt wird (Eigentum verbleibt bei der Gemeinde); sie wird automatisch vom Kassenspersonal eingezogen.

(3) Bei Verlust der 10er-Karte kann eine neue Karte nur gegen Vorlage des Original-Kassenbons ausgegeben werden; hierfür wird eine Aufwandspauschale i. H. v. 2 € fällig. Bereits verbrauchte Eintritte werden auf der neuen Karte abgezogen.

(4) Nur die Saisonkarteninhaber können am „Frühschwimmen“ teilnehmen. Das „Frühschwimmen“ findet vor der regulären Öffnung des Freibades statt. Die Zeiten hierfür werden von der Gemeinde Bühlertal flexibel festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Weitere Regelungen zum „Frühschwimmen“ sind in der Haus- und Badeordnung (HBO) enthalten.

(5) Wird das Freibad aus technischen, betrieblichen, witterungsbedingten oder anderen wichtigen Gründen vorzeitig oder geschlossen bzw. gar nicht erst geöffnet, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung bereits bezahlter Gebühren.

(6) Weitere Zutrittsmöglichkeiten können in der Haus- und Badeordnung festgelegt werden.

§ 7

Saisonkarten

(1) Bei den Saisonkarten für Einzelpersonen wird beim Verkauf an der Schwimmbadkasse ein Foto des Saisonkarteninhabers sowie personenbezogene Daten erfasst und elektronisch auf der Karte sowie im Kassensystem gespeichert.

(2) Bei den Saisonkarten nach dem Familientarif werden beim Erwerb der Karten die Fotos und personenbezogene Daten aller Familienmitglieder erfasst. Es ist erforderlich, dass alle Familienmitglieder persönlich beim Ausstellen der Saisonkarte zugegen sind. Es wird für jedes Familienmitglied je eine Karte ausgegeben.

(3) Der Kunde erklärt sich durch Kauf einer Saisonkarte mit der Speicherung seiner Daten einverstanden. Die Daten werden nach der Freibadsaison wieder gelöscht. Bei Verlust der Saisonkarte kann auf Antrag eine neue Karte (siehe § 4) ausgestellt werden; hierfür wird eine Aufwandspauschale i. H. v. 2 € fällig. Die Saisonkarte berechtigt nur zum Zutritt zum Freibad, wenn dieses regulär geöffnet hat.

§ 8 Schwimmkurse

(1) Um an den Schwimmkursen teilzunehmen ist eine Online-Anmeldung auf der Homepage www.buehlot-bad.de notwendig. Die Anmeldung begründet jedoch keinen Anspruch auf die Teilnahme am Schwimmkurs. Bei Kindern darf eine Begleitperson kostenlos für die Dauer des Schwimmkurses dabei sein.

(2) Eine Rückerstattung der Gebühr für den Schwimmkurs, auch bei unverschuldetem Versäumen der Termine, wird nicht gewährt. Eine anteilige Auszahlung nicht benötigter Termine findet nicht statt.

§ 9 Pfandgebühren

Für die Benutzung von Teilen der Einrichtungen des Freibades wird ein Pfand nach § 4 vor der Nutzung erhoben. Bei Rückgabe des Pfandgegenstandes wird das Pfand wieder erstattet.

§ 10 Umsatzsteuer

Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung „Gebührensatzung für das Freibad Bühlot-Bad“ vom 10.05.2022 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bühlertal, 16.04.2024

Stefan Ursprung,
stellvertr. Bürgermeister